

BGer 8C_260/2021 vom 10. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_260_2021

FR: TF 8C_260/2021 du 10 mai 2021

IT: TF 8C_260/2021 del 10 maggio 2021

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_260/2021

Urteil vom 10. Mai 2021

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Stadt Dietikon,

vertreten durch die Sozialbehörde,

Neumattstrasse 7, 8953 Dietikon,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich

vom 9. Februar 2021 (VB.2020.00744).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 11. April 2021 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 9. Februar 2021,

in Erwägung,

dass der angefochtene Entscheid gestützt auf kantonales Recht zugesprochene oder verweigerte Sozialhilfebeiträge wie auch Auflagen von Seiten der Sozialhilfebehörde an

den Beschwerdeführer zum Gegenstand hat,

dass der Beschwerdeführer diesbezüglich allein die vorinstanzlich bestätigte Weigerung der Sozialhilfebehörde beanstandet, ihm aus dem Motorfahrzeug entstandene Erwerbsunkosten für seine am 27. Januar 2020 angetretene Tätigkeit abzugelten,

dass das kantonale Gericht dazu ausgeführt hat,

- die Sozialhilfebehörde dürfte die aus dem Motorfahrzeug entstehenden Erwerbsunkosten zumindest solange verweigern, wie der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht, die Auslagen zu belegen, nicht nachkomme;

- bis dato sei der Beschwerdeführer dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, weshalb sich der Beschluss der Sozialhilfebehörde vom 3. März 2020, keine der gelten gemachten Fahr- und Betriebskosten des Personenwagens abzugelten, als rechtens erweise, dass der Beschwerdeführer darauf nicht näher eingeht, statt dessen ausserhalb davon Liegendes zu thematisieren versucht, indem er Ausführungen zum Entschädigungsumfang macht; inwiefern der vorinstanzlich Entscheid verfassungswidrig sein soll, wird nicht näher ausgeführt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG nochmals (bereits so Urteil 8C_507/2019 vom 21. August 2019) ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, womit sich das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos geworden erweist,

dass indessen bei gleichbleibender Beschwerdeführung inskünftig nicht mehr damit gerechnet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung, und dem Bezirksrat Dietikon schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 10. Mai 2021

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.